

# Neue Anforderungen an Webseiten lt. DSGVO

## SSL-ZERTIFIKAT (HTTPS) AUF WEBSEITEN NACH DER NEUEN DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

Bereits seit spätestens dem 25. Mai 2018 ist ein SSL-Zertifikat für alle Webseiten-Betreiber, die Formulare auf Ihrer Webseite oder in Onlineshops bereitstellen, gesetzlich vorgeschrieben. Zu den entsprechenden Formularen zählen:

Kontaktformulare  
Bestellformulare  
Newsletteranmeldungen  
Registrierungs- und Login Formulare

## DATENSCHUTZERKLÄRUNG AUF WEBSEITEN NACH DER NEUEN DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

Jeder Webseiten-Betreiber hat eine Datenschutzerklärung bereitzustellen. Seit Mai 2018 haben sich die rechtlichen Anforderungen aufgrund der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) deutlich verschärft.

Vor allem sollten Sie besonders auf datenschutzkonforme Erklärungen zu folgenden Themen achten:

Facebook „Like“-Buttons oder ähnlicher Social-Plugins anderer Anbieter  
Webformulare (Kontaktformulare, Newsletter, etc.)  
Cookies (Informationen zu Zweck, Empfänger der Daten, etc.)  
Analyse-Tools (wie Matomo oder Google Analytics)  
Targeting- bzw. Audience Optimisation Tools (z. B. AddThis)

Die neuen und hohen Anforderungen an präzise und transparente Informationen stellen für viele Webseiten-Betreiber eine große Herausforderung dar. Deshalb müssen Sie Ihre Datenschutzerklärung konkret auf die in Ihrer Webseite verwendeten Techniken und Tools anpassen.

Fazit

Alle Webseiten-Betreiber sollten die weiteren Entwicklungen und Gerichtsentscheidungen verfolgen. Für die konkrete Ausgestaltung der Datenschutzerklärung reicht eine Standarderklärung oft nicht aus. Die Umsetzung erfolgt idealerweise in Abstimmung mit der Werbeagentur und dem Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden) und ggf. mit einem Juristen erfolgen. Die Gefahr hoher Geldstrafen durch die Aufsichtsbehörden motivieren z. B. Wettbewerber und Verbraucherschutzverbände zu Abmahnungen.

## Ist ein Cookie-Hinweis Pflicht?

Seit Mai 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die Vorgaben bezüglich eines Cookie-Hinweises bleiben dabei erhalten. Im gleichen Zug löst die neue E-Privacy-Verordnung die bisher geltende EU-Cookie-Richtlinie ab.

Die DSGVO findet auch auf die Verwendung von Cookies Anwendung, da es sich hier um personenbezogene Daten i.S.d Art. 4 Nr. 1 DSGVO handelt. Der Nutzer hinterlässt auf der Webseite Identifikationsmerkmale wie z.B. seine IP-Adresse. Diese Information kann durch den Cookie-Datensatz dem Nutzer zugeordnet werden, siehe hierzu Erwägungsgrund 30 der DSGVO:

„(30) Natürlichen Personen werden unter Umständen Online-Kennungen wie IP-Adressen und Cookie-Kennungen, die sein Gerät oder Software-Anwendungen und -Tools oder Protokolle liefern, oder sonstige Kennungen wie Funkfrequenzkennzeichnungen zugeordnet. Dies kann Spuren hinterlassen, die insbesondere in Kombination mit eindeutigen Kennungen und anderen beim Server eingehenden Informationen dazu benutzt werden können, um Profile der natürlichen Personen zu erstellen und sie zu identifizieren.“

## **Die Regelungen der DSGVO zur Verwendung von Cookies**

Die DSGVO regelt zwar nicht explizit die Verwendung von Cookies als pseudodynamisierte Daten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die DSGVO hier keine Anwendung findet.

Wie bereits vorstehend dargestellt, sind Cookies personenbezogene Daten i.S.d. Legaldefinition des Art 4 Nr. DSGVO.

Nach der DSGVO gilt der Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. In Art 6 DSGVO als zentrale Vorschrift sind abschließend alle Rechtmäßigkeitsgründe für die Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt.

Eine große Bedeutung für die Frage der Verwendung von Cookies kommt Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO als Rechtmäßigkeitsgrund zu. Demnach dürfen auch Cookies ohne vorherige Einwilligung des Betroffenen nur unter besonderen Umständen verwendet werden.

Art. 6 Abs. lit f DSGVO nennt diese besonderen Voraussetzungen:

„Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen ....“

Es ist also eine Abwägung zwischen den berechtigten Interessen des Online-Händlers bzw. Webseitenbetreibers und den Interessen oder Grundrechten der betroffenen Person vorzunehmen.

Der Online-Händler kann als berechtigte Interessen in sehr allgemeiner Weise seine wirtschaftlichen, rechtlichen und ideellen Interessen geltend machen. Dies schließt die Verwendung von Cookies jeglicher Art, auch von Drittpartei-Cookies ein. Ist die Verarbeitung der Daten mit Hilfe von Cookies zur Erreichung der Interessen des Online-Händlers erforderlich (Art. 5 DSGVO), dann muss geprüft werden, ob überwiegende Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person dem entgegenstehen. Ein bloßes Streifen der Rechte des Betroffenen reicht dabei nicht aus. Hierbei handelt es sich um äußerst vage Abwägungsmaßstäbe.

\*Vorstehend haben wir die wesentlichen Anforderungen, die sich für Ihre Webpräsenz aus der neuen DSGVO ergeben.

Bereits im Mai 2016 wurde die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verabschiedet, die das europäische Datenschutzrecht vereinheitlicht. Die Frist zur Umsetzung endete am 24. Mai 2018. Die Änderungen zum Schutz und zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind umfassend und betreffen alle Firmen, Organisationen sowie jeden, der Daten von Bürgern der Europäischen Union erfasst, verarbeitet oder analysiert.

Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen obenstehend kompakte Empfehlungen an die Hand gegeben haben. Diese Empfehlungen sind jedoch weder dazu gedacht noch geeignet, die Hinzuziehung eines Juristen in Gänze zu ersetzen.